

ten“. Der Freund hatte auch behauptet, er wolle sich einen größeren Freiraum beibehalten, weshalb er seine Beziehung zu der Beklagten bewusst auch nicht als Wochenendehe bezeichnet wissen wolle.

Dieser Gesichtspunkt der subjektiven Einstellung der Partner ist auch nach Auffassung des BGH zu berücksichtigen. Es sei grundsätzlich tatrichterliche Würdigung, dass die Partner ihre Lebensbereiche getrennt halten, ihre Beziehung bewusst auf Distanz angelegt haben, weil sie ein engeres Zusammenleben – auf Grund bisher gemachter Partnerschaftserfahrungen – nicht wünschen.

Der Wunsch der Beteiligten nach einer eigenverantwortlichen Entscheidung ihrer Lebensgestaltung ist nicht zu beanstanden. Entscheidende Bedeutung kommt unter solchen Umständen der Frage zu, ob die Gemeinschaft von ihrer Intensität her gleichwohl einem ehelichen Zusammenleben entspricht und gleichsam an die Stelle einer Ehe tritt.

Hier besteht natürlich die Gefahr, dass die Partner eine derartige behauptete Distanz zu dem neuen Partner verabreden. Weil der BGH diese mögliche Abrede gesehen hat, meint er feststellen zu müssen, dass „eine allein subjektiv in Anspruch genommene Distanz zu dem neuen Partner, die in der tatsächlichen Lebensgestaltung nicht zum Ausdruck kommt, keine Berücksichtigung finden kann“. Auf Grund der festgestellten Gemeinsamkeiten in der tatsächlichen Lebensgestaltung kann an sich im vorliegenden Fall die in Anspruch genommene Distanz nicht ernsthaft behauptet werden. Die Entscheidung des OLG Koblenz ist insofern wenig hilfreich, weil sie dazu führen wird, dass in ähnlichen Fällen intensiv die Beweisaufnahme um die tatsächlichen Gegebenheiten geführt werden muss. Je mehr Gemeinsamkeiten der eheähnlichen Lebensgemeinschaft nachgewiesen werden können, desto eher besteht die Möglichkeit, zu einem Verwirkungstatbestand überhaupt zu kommen.

Dies bedeutet aber in der anwaltlichen Praxis, dass man dem Mandanten, der sich auf § 1579 Nr. 7 BGB beruft, nur raten kann, einen Detektiv einzuschalten, um so substantiiert wie irgend möglich dem Gericht nachzuweisen, dass eine verfestigte Lebensgemeinschaft besteht.

Wie wenig konkret die Feststellungen bezüglich der Ausgestaltung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sein können, zeigt ein Vergleich dieser besprochenen Entscheidung und der vorangegangenen Entscheidung desselben Senats – wenn auch in anderer Besetzung – des BGH vom 5. 9. 2001 – XII ZR 336/99 – in Fortführung der Entscheidung vom 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99, FamRZ 2001, 986 = FF 2002, 25.

In dieser früheren Entscheidung hatte der BGH nämlich sonstige Versorgungsleistungen für den neuen Partner im Rahmen der Differenz- bzw. Additionsmethode einbezogen. Im konkreten Fall war der Klägerin ein Betrag von 400 DM als fiktives Einkommen zugerechnet worden.

Interessant war nur, dass die geschiedene Ehefrau den neuen Partner regelmäßig bei sich übernachtete und er auch die Feiertage und Wochenenden sowie die Urlaubszeiten mit der geschiedenen Ehefrau verbrachte, während er werktags bei seinen Eltern die Mahlzeiten einnahm, wo auch seine Wäsche gewaschen wurde. Offenbar spielte hier das regelmäßige Übernachten mit dem neuen Partner die entscheidende Rolle. Wie fließend allerdings unter diesen Umständen die Übergänge sind, ist kaum zu bestreiten.

Frühere Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die § 1579 BGB bejaht haben wie OLG Köln, 4. Zivilsenat (FamRZ 1998, 1236) und OLG Zweibrücken (NJW 1993, 1660) sowie OLG Hamm (FamRZ 1991, 828 sowie FamRZ 1988, 730, FamRZ 1989, 631, NJW-RR 1994, 707, NJW-RR 1999, 1233, FF, 2001, 101 mit Anm. *Schnitzler*) sind nach der BGH-Entscheidung ebenso möglich wie auch die Verwirkung ablehnende Entscheidungen (wie OLG Frankfurt, NJWE-FER 1999, 257 = FamRZ 2000, 427).

Mitgeteilt und kommentiert von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Klaus Schnitzler*, Euskirchen

Nachehelicher Unterhalt bei Versorgung eines neuen Partners

§ 1578 BGB

BGH, Urt. v. 5. 9. 2001 – XII ZR 336/99 (OLG München/Augsburg, AG Kempten)

Zur Frage der Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach der Differenzmethode, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte einen neuen Partner versorgt (Fortführung von Senatsurteil v. 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99 –, FamRZ 2001, 986 ff. = FF 2001, 135 ff.).

Tatbestand: Die am 19. 12. 1950 geborene Klägerin nimmt den Beklagten auf nachehelichen Unterhalt wegen Krankheit in Anspruch.

Ihre am 19. 9. 1970 geschlossene Ehe wurde am 19. 9. 1996 rechtskräftig geschieden. Die Parteien leben seit 5. 12. 1994 getrennt.

Die Klägerin, die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, versorgte während der Ehe den Haushalt und ging bis zur Trennung stundenweise verschiedenen Beschäftigungen im Umfange einer geringfügigen nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit nach.

Der Beklagte verfügte 1997 über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 3.616,45 DM und 1998 über ein solches von 3.444 DM. Darin war jeweils ein monatlicher Fahrtkostenersatz von 722,45 DM für 1997 und von rund 632 DM für 1998 enthalten, weil der Beklagte von seinem Arbeitgeber nicht am Firmensitz, sondern an einer 80 km entfernt gelegenen Arbeitsstätte eingesetzt wurde.

Das AG hat den Beklagten zu monatlichen Unterhaltszahlungen (Elementar-, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsunterhalt) an die Klägerin von 1.809 DM für die Zeit vom 1. 11. 1996 bis 31. 12. 1996 und von 1.814 DM für die Zeit ab 1. 1. 1997 sowie zu 2.532,60 DM Unterhaltsrückstand verurteilt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das OLG den zu zahlenden monatlichen Unterhaltsbetrag für die Zeit vom 19. 9. 1996 (anteilig) bis 31. 12. 1997 auf 906 DM, für die Zeit vom 1. 1. 1998 bis 31. 12. 1998 auf 862 DM und ab 1. 1. 1999 auf 400 DM herabgesetzt. Im Übrigen hat es das Rechtsmittel zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der völligen Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe: Die Revision des Beklagten hat keinen Erfolg.

1. Das OLG hat der Klägerin nachehelichen Unterhalt gemäß § 1572 BGB zugebilligt, da diese krankheitsbedingt nur eine stundenweise Tätigkeit ausüben könne.

Die Revision rügt, das OLG habe nicht verfahrensfehlerfrei festgestellt, dass die Klägerin teilweise erwerbsunfähig sei. Es habe von einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit nicht ausgehen dürfen, nachdem das eingeholte Sachverständigen[SV-] Gutachten des Dr. K zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Klägerin leichte körperliche Arbeit vollschichtig verrichten könne. Da dieses Gutachten dem im Trennungunterhaltsverfahren eingeholten Gutachten der LG-Ärztin, Ärztin für Psychiatrie Dr. Z, widerspreche, das Gegenstand des Berufungsverfahrens gewesen sei, habe das OLG nicht ohne Einholung eines weiteren SV-Gutachtens zu dem Ergebnis kommen dürfen, die Klägerin könne nur einer geringfügigen Tätigkeit nachgehen.

Diese Einwände führen im Ergebnis nicht zum Erfolg. Entgegen der Revision widersprechen sich die Gutachten nicht. Der SV Dr. K hat in seinem Gutachten festgestellt, dass „aus orthopädischer Sicht“ die Klägerin für leichte körperliche Arbeiten (ohne schweres Heben, ohne schweres Tragen, sowie bei Vermeidung von Zwangshaltungen der Hals- und Lendenwirbelsäule) noch vollschichtig einsatzfähig sei. Demgegenüber hat die Ärztin für Psychiatrie Dr. Z in ihrem

Gutachten v. 21. 10. 1997 eine über die orthopädischen Befunde hinausgehende generelle Beurteilung der Krankheitsgeschichte der Beklagten vorgenommen, insbesondere auch die Schmerzproblematik und den Analgetikaabusus bewertet. Dies hat das OLG in seiner Beweiswürdigung verfahrensfehlerfrei unterschieden. Insoweit bestand kein Widerspruch zwischen den Gutachten; vielmehr hatte das Gutachten der LG-Ärztin einen weitergehenden Begutachtungsgegenstand. Die Schlussfolgerung des OLG, dass der Klägerin auf Grund der Gesamtsymptomatik nur eine Erwerbstätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung zuzumuten sei, ist daher revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Bei der Bestimmung des Unterhaltsbedarfs nach den ehelichen Lebensverhältnissen hat es – abweichend vom AG – für 1997 ein bereinigtes Nettoeinkommen des Beklagten von 2.894 DM monatlich und für 1998 ein solches von 2.812 DM monatlich zugrunde gelegt. Den vom Arbeitgeber zusätzlich gewährten Fahrtkostenersatz von monatlich 722,45 DM für 1997 und rund 632 DM für 1998 hat es unberücksichtigt gelassen, weil davon auszugehen sei, dass dem Beklagten tatsächlich entsprechende Aufwendungen entstünden. Einen weiteren Werbungskostenabzug von 5% hat es daneben nicht vorgenommen, da zusätzliche Werbungskosten durch den Fahrtkostenersatz mit abgedeckt seien. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

3. a) Das OLG hat ferner ausgeführt, die ehelichen Lebensverhältnisse seien weiter geprägt gewesen durch Hinzuverdienste der Klägerin auf Grund von Tätigkeiten unterhalb der Pflichtversicherungsgrenze (für 1997 610 DM, für 1998 620 DM) sowie durch die Hausfrauentätigkeit in der Ehe. Deren Wert hat das OLG i. H. der (nicht prägenden) Zusatzeinkünfte angesetzt, die der Klägerin nunmehr durch die Versorgung ihres neuen Partners, des Zeugen W, zuzurechnen seien und die es nach den konkreten Verhältnissen auf monatlich 400 DM geschätzt hat (§ 287 ZPO). Den Unterhaltsbedarf errechnet das OLG danach unter Berücksichtigung eines Erwerbstätigkeitsbonus von 10% für 1996/1997 nach der so genannten Additionsmethode wie folgt:

Einkommen des Beklagten	2.894 DM x 90%	2.605 DM
Einkommen der Klägerin (bereinigt um 5% pauschalen Berufsaufwand)	580 DM x 90%	522 DM
Hausfrauentätigkeit d. Klägerin		400 DM
Summe:		3.527 DM
Hiervon die Hälfte als Bedarf der Klägerin rund		1.764 DM
abzüglich Eigeneinkommen von und verbleiben		522 DM 400 DM 842 DM.

Für 1998 errechnet das OLG nach den gleichen Grundsätzen einen Bedarf von monatlich 800 DM.

Bei dem – vorläufig errechneten, jeweils monatlichen – Unterhaltsbetrag von 842 DM für die Jahre 1996 und 1997 ergebe sich ein Kranken- und Pflegeversicherungsvorsorgebedarf der Klägerin von 842 DM x (13,7% + 1,7% =) 15,4% = 129,66 DM, gerundet 130 DM. Für 1998 ergebe sich bei einem vorläufigen Unterhaltsbetrag von 800 DM ein entsprechender Vorsorgebedarf von 123 DM. Daraus hat das OLG einen endgültigen Elementarunterhalt für 1996/1997 i. H. von monatlich 776 DM errechnet (2.605 DM – 130 DM = 2.475 DM + 522 DM + 400 DM = 3.397 DM : 2 = 1.698 DM – 522 DM – 400 DM). Für 1998 betrage der Elementarunterhalt nach den gleichen Grundsätzen gerechnet 739 DM. Dementsprechend ergebe sich für 1996/1997 ein Unterhaltsanspruch i. H. von insgesamt 906 DM und für 1998 ein Unterhaltsanspruch von 862 DM, jeweils monatlich. Diese – richtig berechneten – Ansprüche hat das OLG ab dem Zusammenleben mit ihrem neuen Partner auf monatlich 400 DM gekürzt, da seit diesem Zeitpunkt der zwischen der Klägerin und dem Zeugen W bestehenden Gemeinschaft der Charakter einer eheersetzenden Gemeinschaft zukomme, die es für

den Beklagten objektiv unzumutbar erscheinen lasse, für die Klägerin mehr als monatlich 400 DM Unterhalt zu zahlen, § 1579 Nr. 7 BGB.

b) Die Revision wendet sich gegen den Ansatz des OLG, die Haushaltsführung als die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmend anzusehen und ein an deren Stelle tretendes (fiktives) Ersatz Einkommen in die Unterhaltsbedarfsermittlung nach § 1578 BGB einzubeziehen. Im Übrigen sei es ermessensfehlerhaft, ohne Feststellung der konkreten Verhältnisse und ohne Darlegung der Schätzungsgrundlage einen bestimmten Geldbetrag anzusetzen. Auch diese Einwände führen im Ergebnis nicht zum Erfolg.

Der Senat hat in seinem Urteil v. 13. 6. 2001 (– XII ZR 343/99 –, FamRZ 2001, 986 ff. = FF 2001 135 ff.) entschieden, dass die – auf den Scheidungszeitpunkt bezogenen – konkreten Barmittel immer nur ein Kriterium, nicht aber der alleinige Maßstab für die ehelichen Lebensverhältnisse gemäß § 1578 BGB sein können. Vielmehr seien die ehelichen Lebensverhältnisse durch alles geprägt, was während der Ehe für den Lebenszuschnitt der Ehegatten nicht nur vorübergehend tatsächlich von Bedeutung ist, mithin auch durch die häusliche Mitarbeit des nicht erwerbstätigen Ehegatten, die mitursächlich für den erreichten sozialen Standard sei. In den Fällen, in denen der unterhaltsberechtigten Ehegatte – wie hier – nach der Scheidung ein Einkommen erzielt oder erzielen kann, welches gleichsam als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes seiner bisherigen Tätigkeit angesehen werden kann, ist dieses Einkommen in die Berechnung des Unterhaltsbedarfs nach der Differenzmethode (bzw. wie hier nach der zum selben Ergebnis führenden Additionsmethode) einzubeziehen. Diesem Ansatz entspricht die vom OLG vorgenommene Bedarfsermittlung, soweit es das fiktive Erwerbseinkommen der Klägerin aus einer ihr zuzumutenden geringfügigen Beschäftigung einbezogen hat.

Entsprechendes gilt, jedenfalls für den hier gegebenen Fall, für den Wert der Versorgungsleistungen, die die Klägerin in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem neuen Partner tatsächlich erbringt. Grundsätzlich sind auch solche geldwerten Versorgungsleistungen als Surrogat für die frühere Haushaltstätigkeit in der Familie anzusehen. Denn sie sind insoweit nicht anders zu beurteilen, als wenn die Klägerin eine bezahlte Tätigkeit als Haushälterin bei Dritten annähme. Ist die Erwerbsfähigkeit des Unterhaltsberechtigten – wie hier krankheitshalber – eingeschränkt, versorgt er aber daneben noch einen neuen Partner, ist im Zweifel davon auszugehen, dass er diese häuslichen Tätigkeiten noch zusätzlich übernehmen kann (vgl. Senatsurteil v. 20. 5. 1987 – IVb ZR 50/86 –, FamRZ 1987, 1011, 1013 a. E.). Davon ist ersichtlich auch das OLG ausgegangen, das den Wert dieser Tätigkeit der Klägerin zugerechnet hat. Dann aber ist auch insoweit der Wert dieser Versorgungsleistungen als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes ihrer früheren Haushaltstätigkeit in der Ehe anzusehen, ohne dass es hier noch auf die Frage käme, ob es sich dabei um Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit im eigentlichen Sinn handelt (vgl. Senatsurteil v. 20. 5. 1987, a.a.O.; zweifelnd *Scholz*, FamRZ 2001, 1061, 1064).

c) Auch die Bewertung der Haushaltstätigkeit der Klägerin für ihren jetzigen Partner mit einem Vorteil von 400 DM monatlich durch das OLG begegnet keinen Bedenken. Die Schätzung nach § 287 II ZPO obliegt in erster Linie dem Tatrichter und ist mit der Revision nur insoweit angreifbar, als sie auf falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht oder wesentlichen Tatsachenvortrag außer Acht lässt (std. Rspr. des BGH, vgl. nur BGHZ 3, 162, 175 f.; Urt. v. 18. 2. 1993 – III ZR 23/92 –, NJW-RR 1993, 795, 796) oder wenn dem Urteil eine Auseinandersetzung mit den für die Bemessung wesentlichen Umständen nicht zu entnehmen ist (BGH, Urt. v. 16. 6. 1992 – VI ZR 264/91 –, VersR 1992, 1410). Solche Rechtsfehler zeigt die Revision nicht auf.

Das OLG hat bei der Bewertung entsprechend der Rspr. des Senats im Ergebnis auf den objektiven Wert abgestellt, den

die Versorgungsleistungen und die Wohnungsgewährung für den Partner hat (vgl. Senatsurteile v. 28. 3. 1984 – IVb ZR 64/82 –, FamRZ 1984, 662, 663, und v. 21. 12. 1988 – IVb ZR 18/88 –, FamRZ 1989, 487, 490). Dabei hat es den konkreten Einzelfall bewertet und berücksichtigt, dass die Klägerin ihren Beitrag zur Lebensgemeinschaft in erster Linie in der Wohnungsgewährung an den Zeugen, aber auch durch sonstige Versorgungsleistungen erbringt. Es hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Zeuge regelmäßig bei der Klägerin übernachtet und auch die Wochenenden und Feiertage sowie seine Urlaubszeiten mit der Klägerin verbringt, während er werktags bei seinen Eltern die Mahlzeiten einnimmt, wo auch seine Wäsche gewaschen wird. Die auf diesen Umständen beruhende Schätzung der der Klägerin zugute kommenden Vorteile auf 400 DM hält revisionsrechtlicher Prüfung stand.

4. a) Entgegen der Ansicht der Revision ist das Urteil hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Unterhaltspflicht nach § 1579 Nr. 7 BGB herabzusetzen sei, nicht widersprüchlich. Aus der Berechnung des Unterhaltsrückstandes folgt, dass das OLG den 1. 1. 1999 als Anfangszeitpunkt für die Herabsetzung des Unterhalts angenommen hat. Das abweichende Datum auf S. 9 des Berufungsurteils stellt sich als offensichtliches Schreibversehen dar.

b) Die Rüge der Revision, das OLG habe nicht in Betracht gezogen, dass sich die Klägerin ihrem jetzigen Partner noch während bestehender Ehe zugewandt habe, so dass gemäß § 1579 Nr. 6 BGB nicht nur eine Herabsetzung, sondern eine gänzliche Versagung des Unterhalts hätte erwogen werden müssen, greift nicht durch.

Das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 1579 Nr. 6 BGB setzt ein offensichtlich schwer wiegendes, eindeutig allein bei dem unterhaltsberechtigten Ehegatten liegendes einseitiges Fehlverhalten voraus (std. Rspr. des Senats, vgl. nur Senatsurteil v. 21. 12. 1988, a.a.O.). Dabei sieht § 1579 Satz 1 BGB auch für diese Fälle, je nach Schweregrad, die Möglichkeiten der Versagung, Herabsetzung oder zeitlichen Begrenzung vor. Dafür, dass im vorliegenden Fall das Fehlverhalten der Klägerin so schwer wog, dass nur die Unterhaltsversagung als härteste Sanktion angemessen gewesen wäre, hat der Beklagte nichts Ausreichendes vorgetragen. Dass die Klägerin sich dem Partner noch während bestehender Ehe zugewandt hat, begründet allein noch nicht den Vorwurf eines offensichtlich schwerwiegenden, eindeutig bei ihr liegenden Fehlverhaltens gegen den Beklagten.

Ann. d. Red.: Zu der vorstehenden Entscheidung vgl. die Ann. von Büttner, FamRZ 2001, 1694 f.; s. ferner Born, FF 2001, 183, 187.

Berücksichtigung eines Bereicherungsausgleichs im Anfangsvermögen – Nachehelicher Unterhalt nach Differenzmethode bei Rentenbezug aus vorehelich erworbenen Anwartschaften und aus dem Versorgungsausgleich

§§ 1374, 1578 BGB; § 812 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. BGB

BGH, Urt. v. 31. 10. 2001 – XII ZR 292/99 (OLG München/Augsburg, AG Augsburg)

1. Zur Berechnung des Anfangsvermögens eines Ehegatten, der im Wesentlichen vor der Ehe im Haus seines Vaters eine Wohnung ausgebaut hat, seine Investitionen aber wegen des späteren Räumungsverlangens des Vaters nicht mehr benutzen kann.

2. Zur Frage der Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach der Differenzmethode, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte Rente aus vorehelich erworbenen An-

wartschaften und aus dem Versorgungsausgleich bezieht (Fortführung des Senatsurteils v. 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99 –, FamRZ 2001, 986 ff. = FF 2001, 135 ff.).

Tatbestand: Die Parteien streiten noch über die Folgesachen Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt.

Die am 26. 11. 1971 geschlossene kinderlose Ehe der Parteien wurde auf den dem Ehemann (Antragsgegner) am 19. 6. 1996 zugestellten Antrag der Ehefrau (Antragstellerin) durch Verbundurteil des AG geschieden. Der Scheidungsausspruch ist seit 8. 6. 1999 rechtskräftig.

Die Parteien waren hälftige Miteigentümer einer Eigentumswohnung, die ihnen als Ehwohnung diente. Im Oktober 1997, ca. zwei Jahre nach der Trennung, verkauften sie die Wohnung. Die Ehefrau erhielt vom Erlös rund 148.000 DM, von denen sie ca. 135.000 DM verzinslich anlegte und für den Rest unter anderem Hausrat anschaffte. Der Ehemann erhielt rund 100.000 DM, mit denen er unter Aufnahme von Krediten ein Reihenhaus finanzierte. Die Ehefrau war nur vor der Ehe berufstätig, danach versorgte sie den Haushalt. Seit 1. 1. 1999 bezieht sie eine auf eigener Pflichtversicherung beruhende Rente von monatlich rund 415 DM. Aus dem Versorgungsausgleich erhielt sie, bezogen auf das Ehezeitende 31. 5. 1996, 639,15 DM gesetzliche Rentenanwartschaften. Schon während der Ehe verfügte sie über monatliche Zins-einnahmen von 267 DM. Der Ehemann bezog während der Ehe zuletzt eine monatliche Gesamrente von 3.851 DM.

Das AG hat der Zugewinnausgleichsklage des Ehemannes teilweise in Höhe von 41.000 DM stattgegeben. Dabei hat es seinem Anfangsvermögen eine gegen seinen Vater gerichtete Bereicherungsforderung wegen nutzlos erbrachter Aufwendungen an dessen Haus zugerechnet. Auf die Berufung der Ehefrau hat das OLG das amtsgerichtliche Urteil insoweit abgeändert und die Zugewinnausgleichsklage abgewiesen, weil die Bereicherungsforderung erst nach Eheschließung entstanden und daher nicht zum Anfangsvermögen zu rechnen sei.

In der Folgesache Unterhalt hat das AG der Ehefrau ab Rechtskraft der Scheidung einen nachehelichen monatlichen Altersunterhalt in Höhe von 450 DM zugesprochen und ihre Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Ehefrau hat das OLG diesen nachehelichen Altersunterhalt auf monatlich 939 DM erhöht und ihre Berufung im Übrigen zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Ehemann die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils in den Folgesachen Zugewinn und Unterhalt.

Entscheidungsgründe: Die Revision des Ehemannes führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

A. Zugewinnausgleich

I. Das AG hat auf Seiten der Ehefrau ein unstreitiges Endvermögen in Höhe von 217.702,21 DM festgestellt und hiervon ein inflationsbereinigtes Anfangsvermögen in Höhe von 92.143 DM abgezogen, so dass sich bei ihr ein Zugewinn von 125.559,21 DM ergab. Auf Seiten des Ehemannes hat es dessen unstreitiges Endvermögen in Höhe von 160.271,26 DM um ein inflationsbereinigtes Anfangsvermögen von 117.120 DM vermindert, so dass ein Zugewinn von 43.151,26 DM verblieb. In dieses Anfangsvermögen hat es als wesentlichsten Teil eine Forderung des Ehemannes gegen dessen Vater in Höhe von (inflationsbereinigt) 90.551,07 DM eingestellt, weil der Ehemann überwiegend vor, teils auch nach der Eheschließung Material- und Arbeitsleistungen zum Ausbau des väterlichen Anwesens erbracht habe in der Erwartung, dort auf Lebenszeit wohnen zu können. 1977 sei er – zusammen mit seiner Frau – auf Betreiben des Vaters zur Räumung und Herausgabe der Ehwohnung verpflichtet worden. Soweit diese somit nutzlos gewordenen Aufwendungen vor der Ehe erbracht wurden, hat sie das AG als zum Anfangsvermögen gehörig angesehen und dem Ehemann demgemäß einen Zugewinnausgleichsanspruch von (125.559,10 DM – 43.151,26 DM) : 2 = abgerundet 41.000 DM zugesprochen.